

4. Kanalanlagen und Einmündungs- gebührengesetz – KEG

LGBL. 22/1955 idF LGBL. 13/1967, 2/1970, 10/1973, 20/1977, 18/1984,
44/1990, 73/1990, 33/1994, 78/1995, 44/1996, 36/2001, 17/2010, 45/2013,
60/2013, 71/2018 und 64/2021

I. Abschnitt Baurechtliche Vorschriften

Einteilung der Kanäle

§ 1. (1) Die Straßenkanäle sind:

- a) Mischwasserkanäle,
- b) Teilmischwasserkanäle,
- c) Schmutzwasserkanäle,
- d) Regenwasserkanäle,
- e) Teilregenwasserkanäle.

(2) Die Mischwasserkanäle sind zur gemeinsamen Ableitung aller Abwässer, das sind Schmutz- und Regenwässer, bestimmt (Mischsystem). Die Teilmischwasserkanäle sind zur Ableitung von Schmutzwässern und Regenwässern von Verkehrsflächen bestimmt (Teilmischsystem). Die Schmutzwasserkanäle dienen nur zur Ableitung von Schmutzwässern einschließlich von Fäkalien und unschädlichen (§ 3) Abfallstoffen, die Regenwasserkanäle nur zur Ableitung von Regenwässern, das sind Niederschläge aller Art, und von reinen Wässern (Trennsystem). Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle können jedoch in einem gemeinsamen Kanalkörper verlegt werden. Teilregenwasserkanäle dienen ausschließlich zur Ableitung der Regenwässer von Verkehrsflächen. Teilregenwasserkanäle und Schmutzwasserkanäle können ebenfalls in einem gemeinsamen Kanalkörper verlegt werden (Teiltrennsystem).

(3) In die Kanäle dürfen andere Stoffe als jene, zu deren Ableitung sie bestimmt sind, nur mit besonderer Zustimmung des Kanalnetzbetreibers unter den von ihm festgelegten Bedingungen eingeleitet werden.

EB:**Zu Abs 1 und 2 (LGBI. 60/2013):**

Im Zusammenhang mit dem im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Entfall der Verpflichtung zur Einleitung von Regenwasser in die öffentliche Kanalisation ist es zweckmäßig für Gebiete, in denen ein Teilmischkanalsystem besteht, zusätzlich zu Mischwasserkanälen, Schmutzwasserkanälen und Regenwasserkanälen auch Teilmischwasserkanäle und Teilregenwasserkanäle zu definieren, um klare Entscheidungsgrundlagen für Anträge auf Zulässigkeit der Einleitung von Regenwasser zu schaffen.

Teilmischwasserkanäle: Weite Teile des Wiener Stadtgebiets werden im sogenannten Teilmischsystem entsorgt. Das bedeutet, dass in den öffentlichen Straßenkanal alle Schmutzwässer und jene Niederschlagswässer, die auf den Verkehrsflächen anfallen, eingeleitet werden. Die Kanäle in diesen Bereichen sind Teilmischwasserkanäle.

Teilregenwasserkanäle: In einigen Bereichen von Wien, die im Trennsystem entsorgt werden (Ableitung von Regenwässern und Schmutzwässern in getrennten Kanälen), werden lediglich Niederschlagswässer, die auf den Verkehrsflächen anfallen, in Regenwasserkanälen abgeleitet. Dies gilt unter den beschriebenen Voraussetzungen auch dann, wenn nur ein Regenwasserkanal vorhanden ist.

Verpflichtung zur Einleitung

§ 2. (1) Sofern der Bebauungsplan nicht anderes festlegt, müssen von Baulichkeiten auf Bauplätzen oder Baulosen Schmutzwässer unterhalb der Verkehrsflächen in den Kanal geleitet werden, wenn der Bauplatz oder das Baulos von einem bei der Bauführung bereits bestehenden Straßenkanal ohne Verbindung über eine andere Liegenschaft nicht mehr als 30 m entfernt ist; bei Baulosen gelten Flächen, die im Gartensiedlungsgebiet liegen, nicht als andere Liegenschaft und werden in das Maß von 30 m nicht eingerechnet. Dieselbe Verpflichtung zur Einmündung tritt ein, wenn der Straßenkanal nach Errichtung der Baulichkeit hergestellt wird. Sobald die Verpflichtung zur Einmündung erfüllt ist, sind die bisherigen Anlagen zur Ableitung der Schmutzwässer zu beseitigen.

(2) Für Baulichkeiten auf sonstigen bebauten Flächen, deren Außenkante von einem Straßenkanal ohne Verbindung über eine andere Lie-

genschaft nicht mehr als 30 m entfernt ist, hat die Behörde die Einleitung der Schmutzwässer in den Straßenkanal und die Beseitigung eventuell bestehenden Anlagen zur Ableitung solcher Abwässer

- a) bei Neu- oder Umbauten bescheidmäßig zu verlangen, sofern auf Grund der Nutzung mit dem Anfall von Abwässern zu rechnen ist.
- b) bei Bestandsobjekten bescheidmäßig zu verlangen, sofern dadurch für den Verpflichteten bzw. die Verpflichtete kein unzumutbarer bzw. unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

(3) Die Behörde hat auf Antrag eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Ableitung von Schmutzwässern nach Abs 1 oder 2 zu bewilligen, wenn die Ausnahme im Interesse eines ordnungsgemäßen Kanalbetriebes zweckmäßig erscheint oder die Verwendung der Schmutzwässer für Düngezwecke in landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen soll und überwiegend öffentliche Interessen, insbesondere solche der Gesundheit oder körperlichen Sicherheit von Personen, nicht entgegenstehen. Die Ausnahme ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihren Ausspruch fortgefallen sind. Die Ableitung aller Schmutz- und Regenwässer von den anliegenden Grundstücken auf Verkehrsflächen ist verboten.

(4) Einmündungen, die nicht auf Grund einer Verpflichtung nach Absatz 1 oder 2 oder nicht dauerhaft erfolgen, bedürfen der Zustimmung der Stadt Wien, die berechtigt ist, für nicht dauerhafte Einmündungen ein Entgelt zu fordern sowie zwecks Feststellung der Einleitungsmenge die Anbringung einer Messeinrichtung zu verlangen.

Anmerkungen:

Zu Abs 1:

1. „Baulichkeiten“ sind auch erfasst, wenn sie gemäß § 71 BO bewilligt werden oder gemäß § 62a BO bewilligungsfrei sind.
2. Bei einer Einleitungsverpflichtung für Baulose ist die Entfernung von 30 m von der Grenze des Gartensiedlungsgebietes zu berechnen.
3. Gemäß § 16 Abs 3 BO haben die Anrainer im Gartensiedlungsgebiet auf Aufschließungswegen die Herstellung, Erhaltung und Benützung von Aufschließungsleitungen zu dulden; für Kleingärten siehe § 6 Abs 2 bis 4 WKIG (unter III.1.).

Zu Abs 2:

1. Es sind nur Baulichkeiten erfasst, die kompetenzrechtlich unter die BO fallen (vgl. Art I Abs 2 BO).
2. Zu den Neu- und Umbauten siehe § 60 Abs 1 lit a BO.
3. Nach den EB zu LGBI. 64/2021 soll den Betroffenen im Bescheid zur Vorschreibung der Einleitung eine angemessene Frist zur Herstellung des Kanalschlusses gewährt werden.
4. Nach den EB zu LGBI. 64/2021 besteht ein unzumutbarer oder unverhältnismäßiger Aufwand dann, wenn eine Liegenschaft unbewohnt ist und daher kein Abwasser anfällt oder die Herstellung des Hauskanals unter besonders schwierigen Umständen zu erfolgen hätte.

Aus den EB:**Zu Abs 1 (LGBI. 60/2013):**

Gemäß § 2 Abs 1 besteht bisher die Verpflichtung zur Einleitung aller Abwässer von Baulichkeiten auf Bauplätzen oder Baulosen in den öffentlichen Kanal. Dazu gehören auf Grund der Bestimmungen des § 1 auch Regenwässer. Aus ökologischen Gründen und zur Entlastung des Kanalsystems ist die Versickerung oder Verwendung von Niederschlagswassern vor Ort anzustreben. Für Neubauten und Verkehrsflächen soll daher die Verpflichtung zur Einleitung von Regenwasser in den öffentlichen Kanal entfallen. Somit bleibt lediglich die Verpflichtung zur Einleitung der Schmutzwässer in den öffentlichen Kanal bestehen.

Zu Abs 4 (LGBI. 17/2010):

Folgende Fälle sind derzeit von § 2 umfasst:

1. Dauerhafte Einmündungen, die gemäß Abs 1 oder 2 verpflichtend herzustellen sind. Diese sind gemäß § 62 Abs 1 Z 15 Wiener Bauordnung (BO) bewilligungsfrei. Gemäß § 62a Abs 6 BO ist der Behörde die Fertigstellung schriftlich zu melden.
2. Dauerhafte Einmündungen, die nicht aufgrund einer Verpflichtung gemäß Abs 1 oder 2 erfolgen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Liegenschaft mehr als 30 m von einem bereits bestehenden Straßenkanal entfernt ist. Für diese Einmündungen ist derzeit eine Bewilligung

gemäß Abs 4 vorgesehen sowie die Verpflichtung gemäß § 62a Abs 6 BO der Behörde die Fertigstellung schriftlich zu melden.

3. Nicht dauerhafte, temporäre Einleitungen, die beispielsweise bei einem Auspumpen einer Baugrube notwendig werden. Diese bedürfen derzeit einer Bewilligung gemäß Abs 4 und sind von der BO nicht umfasst.

Um eine Gleichstellung der nicht verpflichtenden Einleitungen (Fall 2 und 3) mit den verpflichtenden Einleitungen (Fall 1) zu erreichen, soll die Bewilligungspflicht des Abs 4 hinkünftig entfallen. Um zu gewährleisten, dass die Stadt Wien von nicht verpflichtenden Einleitungen Kenntnis erlangt, soll in § 2 Abs 4 für diese aber eine Zustimmung der Stadt Wien vorgesehen werden. Da insbesondere nicht dauerhafte Einleitungen das Kanalnetz überdurchschnittlich beanspruchen können, wird im Sinne des Verursacherprinzips für diese Fälle die Möglichkeit der Entgeltlichkeit vorgesehen.

Judikatur:

Zu Abs 1:

1. Ein eigenmächtig hergestellter, der Bauordnung nicht entsprechender Anschluss eines Hauses an den öffentlichen Kanal (hier: mittels Überlauf hergestellter Anschluss einer Senkgrube an städtischen Kanal) schließt die Erteilung eines Auftrages zum bauordnungsgemäßen Anschluss an den Kanal nicht aus (VwGH 18.10.1965, Slg. 6784 A).
2. Auch für nur nach § 71 BO bewilligte Baulichkeiten besteht gemäß § 2 Abs 1 KEG eine Anschlusspflicht, sofern sie auf einem Bauplatz errichtet sind (VwGH 28.6.1979, 1319/77).
3. Die Verpflichtung zum Kanalanschluss an einen öffentlichen Straßenkanal tritt nach § 2 Abs 1 KEG dann ein, wenn der Bauplatz vom Straßenkanal nicht mehr als 30 m entfernt ist, unabhängig von dem Abstand des anzuschließenden Gebäudes zum Straßenkanal. Ob die bestehende Verkehrsfläche im Eigentum des Bundes oder der Stadt Wien steht, ist bedeutungslos (VwGH 24.4.1990, 89/05/0009).
4. Wenn die in § 2 Abs 1 KEG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, lässt das Gesetz der Behörde keine Alternative offen. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit der verfügten Maßnahmen ist im vorliegenden Zusammenhang nicht zu prüfen, da das Gesetz auf dieses Kriterium nicht abstellt (VwGH 29.4.2005, 2003/05/0197).
5. In seinem Erk. vom 12.6.2002, VfSlg 16534/2002, hat der VfGH darauf hingewiesen, dass es keiner weiteren Begründung bedürfe, dass die

hygienisch einwandfreie Entsorgung des Abwassers und der Schutz des Grundwassers und anderer Gewässer im öffentlichen Interesse liege, wobei er auf das Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz verwiesen hat, und dass es damit auch gerechtfertigt sei, strenge Voraussetzungen für Ausnahmen von der Anschlussverpflichtung vorzusehen. Im Hinblick darauf kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Anschlussverpflichtung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers darstellt, ist in diesem Zusammenhang doch – abgesehen von den mit dem Kananschluss verfolgten öffentlichen Interessen – nicht nur auf die Schwere des Eingriffes, sondern auch auf den aus dem Eigentum gezogenen Nutzen abzustellen (vgl. dazu das Erk. des VfGH vom 14.10.1993, VfSlg 13587/1993) (VwGH 29.4.2005, 2003/05/0197).

6. Bei der Bemessung der Leistungsfrist in einem Auftrag zur Einleitung hat die Behörde auf die objektiven Gegebenheiten (technische Machbarkeit) abzustellen, nicht aber auf wirtschaftliche Erwägungen dahingehend Bedacht zu nehmen, dass dem Beschwerdeführer Zeit und Gelegenheit eingeräumt werde, das für ihn wirtschaftlich günstigste Projekt zu planen und auch durchzusetzen (VwGH 29.4.2005, 2004/05/0126).
7. Der Wiener Landesgesetzgeber wollte mit der in § 2 Abs 1 KEG enthaltenen Wortfolge „ohne Verbindung über eine andere Liegenschaft“ auf Grund der Schwierigkeiten für die Eigentümer einer Baulichkeit jene Fälle von der Einmündungsverpflichtung ausnehmen, die eine Verbindung über eine im Privateigentum stehende Liegenschaft erfordern, nicht aber den der vorliegenden Revision zugrunde liegenden Fall, in dem die Verlegung des Kanals unterhalb einer im Eigentum der Stadt Wien stehenden und als öffentliches Gut ausgewiesenen Verkehrsfläche erfolgen soll (VwGH 21.11.2017, Ro 2015/05/0023).

Zu Abs 3:

Die Gewährung einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 2 Abs 3 KEG ist nicht in das Ermessen der Behörde gestellt, sondern es besteht hierauf bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Anspruch (VwGH 31.1.1964, Slg. 6225).

Verbot der Einleitung schädlicher Stoffe und eigenmächtiger Handlungen

§ 3. (1) In den Straßenkanal dürfen keine Anlagen, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Gasen dienen, eingemündet werden.

(2) Abwässer aller Art, die an der Einmündungsstelle des Hauskanals wärmer als 30¹ C sind, dürfen in den Straßenkanal nicht eingeleitet werden.

(3) In den Straßenkanal dürfen weiters, unbeschadet der Bestimmung des Abs 4, feste oder flüssige Stoffe nicht eingeleitet werden, die mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit, Menge oder Konzentration den Bestand, den Betrieb oder die Kontrolle des Straßenkanals oder einer zum Kanalsystem gehörenden Anlage gefährden oder beeinträchtigen können. Zu diesen Stoffen zählen insbesondere:

- a) Abfälle oder Müll aller Art; auch in zerkleinertem Zustand, wie Sand, Schutt, Asche, Küchenabfälle, Kehricht, Textilien, Kunststoffe, grobes Papier, Dung, Glas und Blech;
- b) feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhältige Stoffe, Gifte, gifthältige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonst schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder widerliche Ausdünstungen verbreiten, wie Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole, Antibiotika und Jauche.

(4) Durch Verordnung der Landesregierung kann die höchstzulässige Konzentration oder die zulässige Beschaffenheit der in Abs 3 genannten Stoffe festgelegt werden. Aus öffentlichen Rücksichten kann allgemein durch Verordnung der Landesregierung oder im Einzelfall durch Bescheid die Einleitung von in Abs 3 genannten Stoffen überhaupt, auch in neutralisiertem oder verdünntem Zustand, ausgeschlossen werden.

(5) Den Eigentümern und Eigentümerinnen der angeschlossenen Hauskanäle ist der Einbau geeigneter Überprüfungs- und Messeinrichtungen auf ihre Kosten aufzutragen, sofern Abwässer unzulässig eingeleitet worden sind oder unzulässig eingeleitet werden. Den Vertretern und Vertreterinnen des Kanalnetzbetreibers ist zur Ermöglichung der Kontrolle der Überprüfungs- und Messeinrichtungen sowie zur Überwachung der genauen Einhaltung der den Eigentümern und

Eigentümerinnen der Hauskanäle gesetzlich obliegenden Verpflichtungen der Zutritt zu allen Teilen der Kanalanlage zu gewähren; hiebei ist auf die in anderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften und Verbote Bedacht zu nehmen. Der Eigentümer bzw die Eigentümerin des Hauskanals, alle übrigen Haus- und Grundmiteigentümer bzw Haus- und Grundmiteigentümerinnen, der Hauswart bzw die Hauswartin sowie die Bewohner und Bewohnerinnen oder Mieter und Mieterinnen der Baulichkeit sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Wenn der mittels eines Wasserzählers zu ermittelnde Wasserdurchfluß mehr als 100 l/h beträgt, dürfen Kühlwässer in den Straßenkanal nur im Zuge einer Reparatur, Wartung oder Kontrolle der Kühlanlage eingeleitet werden; Regenerat- und Spülwässer von Wasser-aufbereitungsanlagen sowie Abschlammwässer aus Rückkühltürmen gelten nicht als Kühlwässer. Bestehende Kühlanlagen sind dieser Vorschrift bis zum 1. Jänner 1987 anzupassen oder ab diesem Zeitpunkt stillzulegen; von dieser Verpflichtung ist Abstand zu nehmen, wenn der nachträgliche Einbau einer Rückkühlung infolge der Eigenart des bestehenden Gebäudes technisch nicht möglich ist oder öffentliche, die Beibehaltung des bestehenden Zustandes nahe legende Rücksichten, wie solche des Umweltschutzes, der Stadtbildpflege oder der Sicherung der allgemeinen Energieversorgung, das öffentliche Interesse an der einwandfreien Funktion des Straßenkanals oder einer zum Kanalsystem gehörenden Anlage überwiegen. Die Abstandnahme ist zu widerrufen, wenn die Gründe für ihre Erteilung nachträglich wegfallen oder sich herausstellt, daß sie bereits anlässlich des Ausspruches der Abstandnahme nicht bestanden.

(7) Die Landesregierung kann in den Fällen des Abs 5 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausstattung, Anbringung und Wartung der Überprüfungs- und Meßeinrichtungen erlassen.

(8) Das eigenmächtige Öffnen der Verschlüsse von Straßenkanälen, Einsteigen in die Kanäle und Absuchen derselben nach verwertbaren Gegenständen (Strotten) ist verboten.

(9) In Senkgruben dürfen keine Regenwässer eingeleitet werden.

Anmerkungen:**Zu Abs 4:**

Siehe die Kanalgrenzwertverordnung 1989 (unter III.4a.) und die Kaltreiniger-Verordnung (unter III.4b.).

Zu Abs 7:

Eine derartige Verordnung besteht derzeit nicht.

§ 4. aufgehoben mit LGBL. 17/2010**Herstellung und Instandhaltung der Kanäle**

§ 5. (1) Die Herstellung und Instandhaltung der Straßenkanäle obliegt der Stadt Wien.

(2) Der Hauskanal bildet bis zu seiner Einmündung in den Straßenkanal einen Bestandteil der Baulichkeit. Seine Herstellung und Erhaltung obliegt nach den Bestimmungen des § 129 Abs 2 Bauordnung für Wien, LGBL für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, dem Hauseigentümer bzw der Hauseigentümerin; unter diese Instandhaltungspflicht fällt auch die Verpflichtung zur Instandhaltung des Mauerwerks rings um die Einmündungsstelle.

(3) Dient ein Hauskanal den Eigentümern und Eigentümerinnen verschiedener Liegenschaften, so sind diese zur ungeteilten Hand – unbeschadet des Rückgriffsrechtes untereinander – verpflichtet, den Kanal zu erhalten.

(4) Beim Umbau von Straßenkanälen in gleicher oder in einer geänderten Trassenführung obliegt es der Stadt Wien vorhandene Hauskanäle entsprechend anzupassen (insbesondere deren Verlängerung oder Verkürzung), sofern ein öffentliches Interesse vorliegt. Abs 2 und 3 bleiben hinsichtlich der Instandhaltungspflicht davon unberührt.

Anmerkungen:**Zu Abs 2:**

Zum Hauskanal gehören auch Putzschächte, Hebeanlagen, Rückstauklappen u.dgl. bis zur Einmündung in den Straßenkanal. Auch so genannte „Privatkanäle“ im öffentlichen Gut oder Sammelkanalanlagen zur Ableitung der Abwässer für mehrere Baulichkeiten (z. B. im Gartensiedlungsgebiet oder im Kleingartengebiet) sind Hauskanäle im Sinne dieser Bestimmung.

Zu Abs 4:

Durch Abs 4 wird die Stadt Wien berechtigt, im öffentlichen Interesse liegende Anpassungen von Hauskanälen auch ohne Zustimmung des Eigentümers der Baulichkeit – der iSd Abs 2 auch Eigentümer des Hauskanals ist – durchzuführen.

Judikatur:**Zu Abs 1:**

Straßenkanäle im Sinne des Wiener Kanalgesetzes sind nur jene Anlagen, die die Stadt Wien zur endgültigen Beseitigung der Abfallstoffe und der Niederschlagswässer (über Hauptkanäle, Sammelkanäle und dem Hauptsammler bis zum Vorfluter, der Donau) hergestellt hat (VwGH 14.12.1964, Slg. 6519 A).

Zu Abs 2:

1. Unter der Hauskanalisation ist die Gesamtheit der Anlagen zu verstehen, die der Sammlung und Ableitung der Niederschlagswässer und Abwässer von einem Baugrundstück entweder in eine Senkgrube bzw Sickergrube oder in den städtischen Straßenkanal dienen; für die Qualifikation ist es nicht entscheidend, ob der Kanal auf dem Baugrundstück oder in der Verkehrsfläche verlegt wird (VwGH 30.5.2000, 96/05/0228).
2. Schon aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung führen Baugebrechen an einem Kanal letztlich zu sanitären Übelständen, die früher oder später zu einem Schaden am Leben oder an der Gesundheit von Men-

schen führen müssen und daher öffentliche Interessen beeinträchtigen (VwGH 30. 5. 1995, 95/05/0119).

3. Der Hauskanal muss keinen „Bestandteil der Baulichkeit“ bilden und setzt demnach eine solche nicht voraus (VwGH 30.5.2000, 96/05/0228).
4. Die Verpflichtung zur Herstellung des Hauskanals obliegt gem. § 5 Abs 2 KEG dem Hauseigentümer. Grundsätzlich fällt ein auf einem Grundstück errichtetes Bauwerk als Zugehör gemäß § 297 ABGB nach dem Grundsatz „superficies solo cedit“ in das Eigentum des Grundeigentümers. Hat aber das Bauwerk ein anderer als der Grundeigentümer errichtet und ist es nicht für die Dauer bestimmt, liegt ein Superädifikat vor und wäre ein Auftrag zur Einleitung von Abwässern in den öffentlichen Kanal dem Eigentümer des Superädifikates zu erteilen (vgl. das zu einem Bauauftrag ergangene Erk. vom 19.9.2006, 2003/06/0206)(VwGH 27.9.2013, 2011/05/0065).

Zu Abs 3:

Die im § 5 Abs 3 KEG festgelegte Verpflichtung, zur ungeteilten Hand die Anlagen zu erhalten, kann auf einen Hauskanal nicht angewendet werden, wenn dieser ausschließlich einem Eigentümer dient, auch wenn die Anlage mit einer anderen Anlage verbunden ist, die gemeinsamen Zwecken dient (VwGH 14.12.1964, Slg. 6519 A).

Stärkere Beanspruchung des Straßenkanals

§ 6. (1) Eine über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehende dauernde Beanspruchung des Kanals, durch die die ungehinderte Ableitung der Regen- oder Schmutzwässer des zugehörigen Einzugsgebietes oder der Kanalbetrieb beeinträchtigt werden kann, ist nur mit Bewilligung der Behörde zulässig. Die Bewilligung ist an die zur Gewährleistung eines ungestörten Kanalbetriebes erforderlichen Auflagen zu knüpfen; sie ist, wenn solche nicht ausreichen, zu versagen.

(2) Außer der Kanaleinmündungsgebühr sind die Kosten für die infolge einer stärkeren dauernden Beanspruchung erforderlich werdende Ausgestaltung der Anlagen zu bezahlen. Auf mehrere Verpflichtete sind die Kosten nach dem Verhältnis der Beanspruchung aufzuteilen.

II. Abschnitt

Gebührenrechtliche Vorschriften

Gebührenpflicht; Arten der Gebühr

§ 7. (1) Für den erstmaligen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an einen Straßenkanal ist eine Kanaleinmündungsgebühr zu entrichten.

(2) Bei nachträglicher Änderung der Verhältnisse ist in den im § 10 aufgezählten Fällen eine Ergänzungsgebühr zu entrichten.

(3) Die Gebührenberechnung geht vom Bauplatz beziehungsweise Baulos aus. Einem Bauplatz beziehungsweise Baulos sind hinsichtlich der Gebührenberechnung auch sonstige bebauten Grundflächen gleichzuhalten.

Kanaleinmündungsgebühr

§ 8. (1) Die Kanaleinmündungsgebühr setzt sich aus der Frontgebühr und der Flächengebühr zusammen und schließt die Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009, ein.

(2) Die Frontgebühr ist das halbe Produkt aus der Frontlänge und dem Einheitssatz.

(3) Als Frontlänge gilt die Summe der Baulinien bzw. der Straßenfluchtlinien. Frontlängen, die bereits einmal die Grundlage einer Veranlagung gebildet haben, sind außer in Fällen des § 10 lit C nicht mehr zu berücksichtigen.

(4) Der Einheitssatz beträgt ein Drittel der durchschnittlichen Herstellungskosten für den laufenden Meter eines Mischwasserkanals, vervielfacht mit 1,10; er wird vom Stadtsenat durch Verordnung festgesetzt.

(5) Die Flächengebühr ist das halbe Produkt aus den bebauten Flächen, dem Bebauungsfaktor und dem Einheitssatz (Abs 4). Bei der Ermittlung des Ausmaßes der bebauten Flächen sind alle Gebäude auf dem Bauplatz beziehungsweise Baulos zu berücksichtigen, gleichgültig, ob sie an einen Straßenkanal angeschlossen sind oder nicht. In bezug auf die Flächengebühr gilt als bebauten Fläche die senkrechte Projektion des Gebäudes einschließlich aller raumbildenden oder raumergänzenden Vorbauten und der unterirdischen raumbildenden Bauteile auf eine waagrechte Ebene.

(6) Der Bebauungsfaktor beträgt:

- a) im Gartensiedlungsgebiet und in Gebieten der Bauklasse I im Falle der Errichtung eines Gebäudes gemäß § 115 Abs 1 Z 1 lit a bis c Bauordnung für Wien 0,05,
- b) in Gebieten der offenen oder gekuppelten Bauweise der Bauklassen I und II 0,08,
- c) in Gebieten der geschlossenen Bauweise der Bauklassen I und II 0,10,
- d) in Gebieten der Bauklasse III 0,20,
- e) in Gebieten der Bauklasse IV 0,22,
- f) in Gebieten der Bauklasse V 0,25,
- g) in Gebieten der Bauklasse VI und bei Hochhäusern 0,25, vermehrt um 0,03 je 5 m Überhöhung, wobei Bruchteile bis zu 2,5 m vernachlässigt, solche über 2,5 m jedoch voll angerechnet werden.

(7) In Gebieten, für die Bausperre besteht oder Bauklasse und Bauweise nicht festgesetzt sind, wird der Bebauungsfaktor nach der genehmigten Ausführung der Baulichkeit hinsichtlich Bauklasse und Bauweise bestimmt; er beträgt mindestens 0,05. Bei der Gruppenbauweise ist für die Bestimmung des Bebauungsfaktors maßgebend, ob die einzelnen Bauplätze für sich allein betrachtet offen, gekuppelt oder geschlossen bebaut werden.

(8) Wird das Ausmaß der zulässigen Bebauung auf Grund einer Ausnahmebewilligung überschritten, so ist die Flächengebühr für die Teilfläche der Überschreitung nach dem nächsthöheren Bebauungsfaktor zu berechnen.

(9) Als höchstzulässige Gebäudehöhe hinsichtlich der Gebührenberechnung sind in der offenen und gekuppelten Bauweise in der Bauklasse I 9 m, in der Bauklasse II und im Industriegebiet 12 m anzunehmen.

(10) Die Bestimmungen des Abs 4 zur Ermittlung des Einheitssatzes sind bei Vorliegen einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung der Gebühren nicht anzuwenden.

Anmerkungen:

Zu Abs 4:

Gemäß der Verordnung des Stadtsenates ABl. 48/2001 (unter III.4.c.) beträgt der Einheitssatz derzeit 52,69 Euro.

Zu Abs 5:

Im Unterschied zur Begriffsumschreibung der bebauten Fläche nach § 80 Abs 1 BO sind hier auch unterirdische raumbildende Bauteile (z. B. Tiefgaragen) zu berücksichtigen.

Judikatur:**Zu Abs 7:**

§ 8 Abs 7 KEG kommt in Gebieten mit Bausperre auch dann zur Anwendung, wenn die Baubewilligung auf einer noch vor Wirksamwerden der Bausperre erfolgten Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen basiert (VwGH 6.2.1964, 1508/63).

Sonderbestimmungen

§ 9. (1) Auf kleingärtnerisch genutzten Grundflächen (§ 1 Wiener Kleingartengesetz 1996, LGBl. für Wien Nr. 57/1996, in der jeweils geltenden Fassung) ist bei erstmaligem Anschluß an einen Straßenkanal für jeden Kleingarten nur die Flächengebühr vermehrt um einen Betrag in Höhe des zweifachen Einheitssatzes (§ 8 Abs 4) vorzuschreiben. Bei nachträglicher Änderung der Verhältnisse auf diesen Flächen ist § 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der dort genannten Frontgebühr für jeden Kleingarten ein Betrag in Höhe des zweifachen Einheitssatzes in die Berechnung einzusetzen ist.

(2) Bei Bauherstellungen auf nicht unter Abs 1 fallende Grundflächen ohne Bau- oder Straßenfluchtlinien ist keine Frontgebühr, jedoch die doppelte Flächengebühr zu berechnen.

(3) Besteht bloß ein Schmutzwasserkanal oder bloß ein Regenwasserkanal (Teilkanalisation), so werden nur 50 v. H. des Einheitssatzes angerechnet. Dies gilt auch, wenn in einen Straßenkanal auf Grund einer Festsetzung im Bebauungsplan gemäß § 5 Abs 4 lit m Bauordnung für Wien oder freiwillig nachweislich überhaupt keine Niederschlagswässer eingeleitet werden. Bei landwirtschaftlichen und berufsgärtnerischen Betriebsgebäuden wird zusätzlich jene Fläche, die der Aufzucht von Pflanzen dient und bei der eine natürliche Versickerung vorgesehen ist, bei dem Anteil des Schmutzwasserkanals abgezogen.

(4) In Gebieten der offenen oder gekuppelten Bauweise und in Gartensiedlungsgebieten wird bei Bauplätzen beziehungsweise Baulosen mit zwei oder mehreren zusammenstoßenden Fronten, die miteinander einen Winkel von höchstens 120 Grad einschließen, nur die Hälfte der Frontlängen angerechnet. Diese Ermäßigung erstreckt sich jedoch nur auf Frontlängen bis 25 m, von jeder Ecke nach beiden Seiten gerechnet; die Mehrlängen sind voll zu berechnen.

EB:

Zu Abs 3 (LGBI. 17/2010):

Glashäuser sind baubehördlich bewilligungspflichtig und unterliegen daher grundsätzlich der Verpflichtung zur Entrichtung einer Kanaleinmündungsgebühr. Auf der eigentlichen Betriebsfläche fallen jedoch keine Schmutzwässer an, die in den Kanal eingeleitet werden, sondern erfolgt eine Versickerung. Die volle Abgabenpflicht für Schmutzwässer stellt in diesem Fall eine unsachliche Härte dar, die mit der Ausnahmebestimmung beseitigt werden soll. Sanitäranlagen und sonstige bebaute Flächen sollen dagegen weiterhin einbezogen werden.

(LGBI. 64/2021):

Um einen Anreiz zu schaffen, auf eine Einleitung von Regenwässern in den öffentlichen Kanal zu verzichten und damit das Kanalnetz bei Starkregeneignissen zu entlasten, soll auch bei einem freiwilligen Verzicht auf die Einleitung von Niederschlagswässern nur die halbe Kanaleinmündungsgebühr zu entrichten sein. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Einleitung von Niederschlagswässern doch erfolgen, so ist eine Ergänzungsgebühr zu entrichten.

Ergänzungsgebühr

§ 10. (1) Eine Ergänzungsgebühr ist in folgenden Fällen zu entrichten:

- a) im Fall eines Neubaues oder eines Zubaues in waagrechter Richtung, wenn dieser auf einem bereits angeschlossenen Bauplatz beziehungsweise Baulos unter Belassung vorhandener Baulichkeiten oder nach deren Abtragung errichtet wird, in Höhe der

- Flächengebühr für die durch den Neu- oder Zubau in Anspruch genommene Fläche;
- b) bei Vergrößerung des Bauplatzes beziehungsweise Bauloses eine Front- und eine Flächengebühr für jene neu hinzugekommenen Frontlängen und bebauten Flächen, die noch nicht die Grundlage einer Veranlagung gebildet haben;
 - c) im Falle der Umwandlung einer Teilkanalisation in eine Vollkanalisation oder bei Wegfall einer freiwilligen Nichteinleitung von Niederschlagswässern gemäß § 9 Abs 3 eine Front- und Flächengebühr in Höhe von 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen der Gebühr für die Teilkanalisation und der Gebühr für die Vollkanalisation unter Zugrundelegung des geltenden vollen Einheitssatzes.
- (2) Gelangt § 8 Abs 6 lit a, b oder c zur Anwendung, bleiben Bauführungen bis zu einer bebauten Fläche von 20 m², bei Anwendung des § 8 Abs 6 lit d, e, f oder g bleiben Bauführungen bis zu einer bebauten Fläche von 10 m² außer Betracht.

EB:**Zu Abs 2 (LGBI. 17/2010):**

Durch das jahrelange Gleichbleiben der Gebührenhöhe ist der Umstand eingetreten, dass der Verwaltungsaufwand im Falle geringfügiger Änderungen zu den Einnahmen nicht mehr in Relation steht. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher eine Geringfügigkeitsgrenze eingezogen. Mit dieser Bestimmung sind auch Anwendungsfälle des § 14 KEG erfasst, wobei unter dem Begriff „Bauführung“ die Summe der (zusätzlich) bebauten Flächen der abgeänderten Bauführung zu verstehen ist. Eine derartige Aufsummierung ist bis zum Abschluss eines Bauvorhabens (Fertigstellungsanzeige) möglich.

Judikatur:

Wenn für einen konsenslos errichteten Neubau die Kanaleinmündungsgebühr entrichtet wurde, kommt bei einer nachträglichen Baubewilligung § 10 lit a KEG nicht zur Anwendung (VwGH 13.11.1985, 83/17/0138).

Gebührenpflicht und Haftung

§ 11. (1) Gebührenpflichtig ist in den Fällen des § 10 Abs 1 lit b der Grundeigentümer bzw die Grundeigentümerin. In allen anderen Fällen ist Gebührenschuldner bzw Gebührenschuldnerin der Eigentümer bzw die Eigentümerin der Baulichkeit, kann dieser bzw diese nicht herangezogen werden, der Schuldner bzw die Schuldnerin der Grundsteuer für die Liegenschaft, von der aus die Einmündung erfolgte. Unterliegt dieser Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der Gebührenschuldner bzw die Gebührenschuldnerin durch sinngemäße Anwendung des § 9 Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2009, zu bestimmen.

(2) Ist der bzw die Gebührenpflichtige zugleich Eigentümer bzw Eigentümerin (Miteigentümer bzw Miteigentümerin) der Liegenschaft, dann besteht an ihr hinsichtlich der zu entrichtenden Kanaleinmündungsgebühr ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten. Dieses Pfandrecht steht jedoch nur jenen Gebührenrückständen samt Nebengebühren zu, die, vom Zeitpunkt der zwangsweisen Veräußerung zurückgerechnet, nicht länger als drei Jahre aushalten.

Entrichtung der Gebühr

§ 12. (1) Die Gebühr ist innerhalb eines Monates nach Zustellung des Bemessungsbescheides zu entrichten.

(2) Die Bezahlung der Gebühr aus Anlaß eines Neu- oder Zubaus bildet eine Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung; hievon kann die Behörde Abstand nehmen, wenn die Einbringlichkeit außer Zweifel steht. Sie hat Abstand zu nehmen, wenn eine Erleichterung in den Zahlungsbedingungen bewilligt wurde.

§ 13. aufgehoben mit LGBl. 17/2010

Abänderung der Gebührenbemessung

§ 14. Wird nach Zustellung des Bemessungsbescheides eine Abänderung des Bauvorhabens bewilligt, die von Einfluß auf die Bemessungsgrundlage der Kanaleinmündungsgebühr ist, so hat die Behörde den Bemessungsbescheid von Amts wegen entsprechend abzuändern.

Erstattungsanspruch

§ 15. (1) Erlischt eine Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf, so steht ein Anspruch auf zinsenfreie Erstattung der entrichteten Gebühr zu. Der Anspruch auf Erstattung geht unter, wenn er nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf das Erlöschen der Baubewilligung folgt.

(2) Anspruchsberechtigt ist, wer die Gebühr entrichtet hat. Andere Personen können diesen Anspruch nur geltend machen, wenn sie nachweisen, daß er auf sie übergegangen ist.

III. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

Zuständigkeit

§ 16. (1) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Über Beschwerden in Angelegenheiten nach dem I. Abschnitt entscheidet das Verwaltungsgericht Wien, über solche in Angelegenheiten nach dem II. Abschnitt und hinsichtlich der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu den Abgaben nach diesem Gesetz entscheidet das Bundesfinanzgericht.

Strafen

§ 17. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 7 000 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(2) Sonstige Übertretungen der Bestimmungen des § 1 Abs 3, des § 2 Abs 1 bis 3, des § 3 Abs 1 bis 3, 5, 8 und 9, des § 6 Abs 1 oder Übertretungen der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, ferner die Nichterfüllung von Bedingungen oder Auflagen in Entsprechung dieses Gesetzes erlassener Bescheide werden mit Geldstrafe bis zu 3 500 Euro bestraft.

(3) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.

Anmerkungen:**Zu Abs 3:**

Vgl. Anm zu § 135 Abs 7 BO (unter I.1.).

Verordnungsrecht der Landesregierung

§ 18. Das Verordnungsrecht der Landesregierung bleibt unberührt.

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

§ 19. (1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Gesetz vom 16. Juni 1933 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 34, außer Wirksamkeit.

(2) Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des § 93 Absätze 2 bis 4 der Bauordnung für Wien, Gesetz vom 25. November 1929, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der geltenden Fassung, außer Wirksamkeit.

(3) Bauvorhaben, um deren Bewilligung bereits vor Kundmachung dieses Gesetzes angesucht wurde, sind nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln.

(4) Die Kanaleinmündungsgebühr richtet sich nach dem Einheitsatz im Zeitpunkt der Erlassung des Bemessungsbescheides.